

53. Sind auf den Schadensersatz, den der Schädiger dem Verletzten oder seinen unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen zu leisten hat, die Bezüge anzurechnen, die der Arbeitgeber des Verletzten diesem als Ruhegeld oder seinen Hinterbliebenen als Witwen- oder Waisengeld aus Freigebigkeit oder auf Grund eines bürgerlich-rechtlichen Vertrags gewährt?

BGB. §§ 249, 844.

VI. Zivilsenat. Urtr. v. 8. Juni 1936 i. S. R. (Wefl.) w. Witwe M. u. a. (Ml.). VI 37/36.

I. Landgericht München-Glabbach.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Der als Kassenbote in Diensten der N. L. S. U. G. stehende Ehemann der Erstklägerin und Vater der beiden Mitklägerinnen fuhr am Morgen des 25. Juli 1934 auf seinem Fahrrad durch die Marktstraße in N. In derselben Richtung fuhr durch die Marktstraße ein dem Beklagten gehörender und von ihm selbst gelenkter Lastkraftwagenzug, der aus einem Motowagen und einem Anhänger bestand. Der Zug überholte den rechts am Rande der Straße fahrenden

den Stadtfahrer. Dabei wurde der Stadtfahrer von dem rechten Hinterrad des Anhängers erfaßt und herumgeschleudert und so schwer verletzt, daß er noch am selben Tage verstarb. Die Klägerinnen nehmen den Beklagten auf Grund des § 844 BGB. und der §§ 7, 10 RFG. auf Schadenersatz in Anspruch. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet sei, den Klägerinnen im Rahmen der genannten Vorschriften allen Schaden zu ersetzen, der ihnen durch den Unfalltod des Ehemannes und Vaters entstanden sei oder künftig entstehe, soweit nicht die Ansprüche gemäß § 1542 RFG. auf öffentliche Versicherungsträger übergegangen seien. Mit der Revision beehrte der Beklagte die Abweisung der Klage. Die Revision wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

(Zunächst werden die Angriffe der Revision dagegen, daß das Berufungsgericht die Haftbarkeit des Beklagten für den Unfalltod des Ehemannes und Vaters den Klägerinnen bejaht und den Schaden dem Beklagten allein auferlegt hat, zurückgewiesen. Dann wird fortgefahren:)

Der Hauptangriff der Revision richtet sich dagegen, daß das Berufungsgericht die Beträge, welche die Erstklägerin als Witwengeld von der Arbeitgeberin ihres verunglückten Ehemannes erhält, bei der Berechnung des ihr durch den Tod des Mannes entgehenden Rechts auf Unterhalt nicht berücksichtigt. Die Erstklägerin erhält neben der ihr von der Berufsgenossenschaft gezahlten Witwenrente von monatlich 53,60 RM. von der R.L.R.WG. seit dem 1. Januar 1935 ein Witwengeld von monatlich 93,80 RM., nachdem sie bis dahin von ihr monatlich 50 RM. erhalten hatte. Nach der Annahme des Berufungsgerichts erhält sie mit den $53,60 + 93,80 = 147,40$ RM. monatlich mehr, als der Verstorbene ihr bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen aus seinem Reineinkommen von monatlich 225 RM. hätte zuwenden können und zuzuwenden verpflichtet gewesen wäre. In Anlehnung an die Entscheidung des erkennenden Senats vom 10. Januar 1935 (RGZ. Bd. 146 S. 287) verneint aber das Berufungsgericht, daß der Rentenanspruch der Klägerin gegen die R.L.R.WG. trotz seiner Ähnlichkeit mit dem Witwengeld einer Beamtenwitwe den durch den Tod ihres Ernährers ihr entstehenden Schaden mindert. Es läßt unentschieden, ob das vor dem

1. Januar 1935 gewährte Witwengeld von 50 RM. monatlich aus reiner Freigebigkeit von der N.L.R.W.G. gewährt wurde und schon deshalb nicht anzurechnen ist, oder ob, wie der Beklagte behauptet, die Hinterbliebenen der Angestellten und Arbeiter der N.L.R.W.G. seit vielen Jahren sämtlich solche Renten erhalten haben und durch stillschweigende Vereinbarung ein Anspruch auf solche Rente begründet worden ist. Auch für diesen zweiten Fall verneint es die Unrechenbarkeit der Rente mit der Begründung, der Verstorbene habe dann durch seine Arbeitsleistung den Rentenanspruch verdient und damit den Gegenwert für die Rente geleistet, und deshalb könne die Sachlage nicht anders beurteilt werden, als wenn er einen privaten Versicherungsvertrag zu Gunsten seiner Hinterbliebenen abgeschlossen hätte. Ebenso läßt das Berufungsgericht unentschieden, ob die N.L.R.W.G. durch ihre erst nach dem Tode des Verunglückten eingeführte Ruhegeldordnung der Erstklägerin einen Anspruch auf Witwengeld freiwillig eingeräumt hat oder ob sie verpflichtet war, ihr einen solchen Anspruch zu gewähren, und führt aus, daß auch hier in dem zweiten Falle der Anspruch nur durch die langjährigen Dienste, die der Verstorbene der N.L.R.W.G. geleistet habe, begründet worden sei. In keinem Falle könnten deshalb die Zahlungen der früheren Arbeitgeberin des Verstorbenen dem Beklagten zugute kommen.

Die Revision geht davon aus, daß es sich nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts im Falle der Versetzung eines Beamten in den Ruhestand bei der Frage, ob das Ruhegehalt auf den Gehaltsausfall anzurechnen sei, nicht um eine Vorteilsausgleichung handle, vielmehr der ihm durch die Dienstunfähigkeit entstandene Schaden von vornherein nicht der volle Gehaltsausfall sei, sondern um den Betrag des Ruhegehalts geringer sei, und daß ebenso bei einem Witwen- und Waisengeld der Hinterbliebenen eines Beamten der in dem Amtseinkommen des Ernährers gewährleistete Unterhalt durch den Tod des Ernährers nicht in seinem ganzen Umfang entzogen werde, sondern der Schaden um den Betrag der Hinterbliebenenbezüge geringer sei. Die Revision meint, auch bei Privatangestellten müsse ebenso wie bei Beamten verneint werden, daß in Höhe des Ruhegehalts oder der Hinterbliebenenbezüge überhaupt ein Schaden durch den Verlust der Arbeitsfähigkeit oder durch den Tod des Ernährers entstehe; denn die Frage des Schadens sei nur

abhängig von den Einwirkungen des schädigenden Ereignisses auf das Vermögen, und der Umfang dieser Einwirkungen sei bei einem aus Anlaß eines Unfalls in den Ruhestand versetzten Beamten kein anderer als bei einem mit gleichem Ruhegeld in den Ruhestand versetzten Privatangestellten. Das gelte im vorliegenden Fall besonders, weil die Ruhegeldordnung der N. L. R. M. G. der gesetzlichen Regelung des Ruhegeldes der Beamten und der Fürsorge für ihre Hinterbliebenen inhaltlich weitgehend gleiche. Aber auch wenn man die Anrechnung dieser Bezüge als Vorteilsausgleichung ansehe, könne nicht zwischen Beamten und Privatangestellten, denen oder deren Hinterbliebenen entsprechende Bezüge zuständen, unterschieden werden. Denn auch bei diesen beruhten die Bezüge nicht in einem besonderen, außerhalb der Dienststellung gelegenen Rechtsgrunde, sondern wurzelten wie der Gehaltsanspruch unmittelbar in den Anstellungsbedingungen und lezten Endes auch in dem Gesetz (§ 611 BGB.). Die Revision meint, das Berufungsgericht berufe sich deshalb zu Unrecht für seine Rechtsansicht auf die Entscheidung RGZ. Bd. 146 S. 287. Diese beziehe sich ebenso wie die Entscheidungen RGZ. Bd. 130 S. 258 und Bd. 141 S. 173 auf Fälle, in welchen dem Verletzten aus einem besonderen, neben dem Dienstvertrage einhergehenden Versicherungsvertrage Bezüge zugestanden hätten, und gerade dieser entscheidende Gesichtspunkt komme im vorliegenden Fall nicht in Betracht. Der vom Berufungsgericht verwendete Gesichtspunkt, daß der Verstorbene durch seine Arbeitsleistung den Rentenanspruch verdient habe, treffe auch bei dem Beamten zu, so daß, wenn er ausschlaggebend wäre, auch das Ruhegehalt des Beamten nicht anzurechnen wäre. Er könne aber nach RGZ. Bd. 64 S. 350 (353) deshalb nicht ausschlaggebend sein, weil es sowohl an einem besonderen Rechtsverhältnis neben dem Dienstverhältnis als auch an Gegenleistungen für die gewährten Bezüge in Gestalt von Prämien und Beiträgen fehle. Und selbst wenn der Verunglückte sich bestimmten Gehaltsabzügen unterworfen hätte, würde die Sache nach der letzterwähnten Entscheidung und nach RGZ. Bd. 130 S. 262 nicht anders liegen.

Auch diesen Angriffen der Revision ist der Erfolg zu versagen.

Wie der erkennende Senat schon in der Entscheidung RGZ. Bd. 146 S. 287 ausgeführt hat, ist in der Rechtsprechung des Reichsgerichts ständig zwischen gesetzlichen Bezügen der Verletzten und ihrer

Hinterbliebenen einerseits und Bezügen aus Verträgen andererseits unterschieden worden; jene werden auf die Schadenersatzverbindlichkeit des Schädigers angerechnet, diese nicht. Wenn in jener Entscheidung bei den Bezügen aus Verträgen insbesondere die Bezüge aus vertraglichen Versicherungsverhältnissen hervorgehoben worden sind, so beruht das darauf, daß es sich in dem damals entschiedenen Falle um die Frage der Anrechnung einer aus einer Versicherung, und zwar einer Unfallversicherung, erhaltenen Zahlung handelte. Keinesfalls kann aus der Entscheidung entnommen werden, daß etwa die Nichtanrechnung der Bezüge aus Verträgen auf Bezüge aus Versicherungsverträgen hätte beschränkt werden sollen. An der Nichtanrechnung der Ansprüche aus Verträgen wird auch gegenüber den Angriffen der Revision festgehalten. Der leitende Grundsatz der angeführten Entscheidung, es widerspreche dem Sinn des Versicherungsverhältnisses, daß die Leistungen des Versicherers dem Schädiger zugute kommen, es sei denn bei der Haftpflichtversicherung, wo er selbst der Versicherte sei, gilt entsprechend auch für andere Vertragsverhältnisse, insbesondere für ein Verhältnis der Art, wie es zwischen dem Verunglückten und der R.V.R.W.G. bestanden hat. Auch bei solchem Vertragsverhältnis wäre es widersinnig, die Leistungen, die der Arbeitgeber gemäß seiner Ruhegeldordnung dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen gewährt, dem Schädiger zugute kommen zu lassen. Wie es nach der angezogenen Entscheidung bei einer Unfallversicherung nicht darauf ankommen kann, ob der gegen Unfall Versicherte die Versicherungsbeiträge selbst bezahlt oder ob das ein anderer zu seinen Gunsten tut, auch nicht darauf, ob dieser andere aus Freigebigkeit handelt oder auf Grund eines Dienstvertrags, ebenso kann es auch nicht darauf ankommen, ob der Arbeitgeber seinen Angestellten ein dem gesetzlichen Ruhegehalt eines Beamten ähnliches Ruhegeld und den Hinterbliebenen seiner Angestellten Bezüge, die dem gesetzlichen Witwen- und Waisengeld der Hinterbliebenen eines Beamten ähnlich sind, ganz aus eigenen Mitteln gewährt oder ob er von denjenigen Angestellten, denen die Anwartschaft auf Ruhegeld zukommt, einen laufenden Beitrag erhebt und jemeils von dem Gehalt einbehält. Es kann auch nicht darauf ankommen, ob er durch seine Ruhegeldordnung einen eigenen Versicherungsverein (kleineren Verein) im Sinne des § 53 des Gesetzes über die Beaufsichtigung

der privaten Versicherungsunternehmungen usw. vom 6. Juni 1931 begründet (vgl. RGZ. Bd. 130 S. 258 [262]) oder ob er seinen Angestellten für sich und ihre Hinterbliebenen eine solche Versorgung in der Weise gewährt, daß er zu ihren Gunsten einen entsprechenden Versicherungsvertrag mit einer privaten Versicherungsgesellschaft abschließt und die dafür zu zahlenden Beiträge allein aus eigenen Mitteln oder unter Zuhilfenahme von Gehaltsabzügen leistet. Schließlich kann es auch nicht darauf ankommen, ob die Versorgung der Angestellten und ihrer Hinterbliebenen der den Beamten durch Gesetz gewährten Versorgung mehr oder weniger ähnlich ist. Ob die unterschiedliche Behandlung der gesetzlichen Bezüge gegenüber den Bezügen aus bürgerlich-rechtlichen Verträgen überhaupt innerlich zu rechtfertigen ist, kann auch jetzt, wie in RGZ. Bd. 146 S. 287, unentschieden bleiben. Jedenfalls kann nichts von alledem, was die Klägerinnen, sei es aus Freigebigkeit, sei es auf Grund eines Vertragsverhältnisses, von der N.L.R.W.G. erhalten, dem Beklagten zugute kommen. Es kann auch nicht anerkannt werden, daß Billigkeitserwägungen eine andere Entscheidung gebieten könnten, etwa der Gedanke, daß es nicht billig sei, wenn ein Verletzter oder die Hinterbliebenen eines Getöteten für den Verlust von Lohn oder Gehalt vollen Schadenserf. von dem Schädiger erhalten und ihnen daneben ein Ruhe- oder Witwen- oder Waisengeld gezahlt wird. Wenn die N.L.R.W.G. sich nicht ausbedungen hat, daß in Fällen, in denen für den Verlust der Erwerbsfähigkeit oder den Tod eines ihrer Angestellten oder Arbeiter ein Dritter haftet, die daraus gegen diesen Dritten herzuleitenden Schadenserf.ansprüche derjenigen, die infolge der schädigenden Handlung Ruhe-, Witwen- oder Waisengeld beziehen, in Höhe dieser Bezüge an die N.L.R.W.G. abzutreten seien, so handelt es sich eben um eine für die Mitglieder des Betriebes besonders günstige Regelung, die von der N.L.R.W.G. aus besonderem Wohlwollen für ihre Betriebsmitglieder getroffen worden sein mag oder auch darauf zurückzuführen sein kann, daß man an die Abtretbarkeit der Ansprüche bei Erlaß der Ruhegeldordnung nicht gedacht hat. Die Ansprüche aber deshalb, weil ihre Abtretung nicht im voraus ausbedungen ist, erlöschen oder gar nicht erst entstehen zu lassen, wäre nicht billig.

Zu Unrecht bemängelt die Revision auch die zu Gunsten der Mitklägerinnen getroffene Feststellung. Daß die Zweitklägerin be-

reits volljährig und von Beruf Kontoristin iſt, erklärt das Berufungsgericht mit Recht für unerheblich, da ſie jedenfalls zeitweilig erwerbslos war und der Verſtorbene auch ihr gegenüber nach §§ 1601 ſig. BGB. unterhaltspflichtig war und jederzeit wieder werden konnte. Der Getötete ſtand zur Zeit der Verletzung zu beiden Töchtern in einem Verhältnis, vermöge deſſen er ihnen gegenüber unterhaltspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden konnte, und beiden Töchtern iſt inſolge der Tötung das Recht gegen den Vater auf den Unterhalt entzogen worden. Der Beſagte hat deshalb nach § 844 Abſ. 2 BGB., § 10 Abſ. 2 RFG. beiden Töchtern durch Entrichtung einer Geldrente inſoweit Schadenerſatz zu leiſten, als der Getötete während der mutmaßlichen Dauer ſeines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet geweſen ſein würde.

Die Reviſion meint, wenn die Erſtflägerin von der Berufsgeſellſchaft und von der N.L.R.V.G. zuſammen monatlich 147,40 M. beziehe, dann hätten die beiden Töchter ihr gegenüber in demſelben Umfang und in derſelben Weiſe Unterhaltsanſprüche, wie ſolche ihnen früher gegen den Vater zugeſtanden hätten; die Töchter erlitten alſo auch keinen Schaden durch Verluſt des Unterhaltsanſpruchs gegen den Vater. Dabei verkennt die Reviſion, daß im Falle des § 844 BGB. die Vorſchrift des § 843 Abſ. 4 entſprechende Anwendung findet, daß alſo auch die Anſprüche der Töchter aus § 844 Abſ. 2 nicht dadurch ausgeſchloſſen werden, daß die Erſtflägerin ihnen Unterhalt zu gewähren hat.